



# Realitätscheck

Dorf, Kommune, Gemeinde

Amt Niemegk

[www.amt-niemegk.de](http://www.amt-niemegk.de)

# Begriffe (Quelle: Wikipedia)



## Dorf

Traditionell stellte das Dorf – im Gegensatz zum kleineren Weiler – als Gemeinde der Bauern eine politische Einheit dar. Vor der Schaffung von Gemeinderäten im 19. Jahrhundert gab es im deutschsprachigen Raum den Ortsvorsteher, den Dorfschulzen.

## Kommun e

Politische Gemeinde bzw. Gemeindeebene, Kreisebene, die lokalen Gebietskörperschaften, siehe Gemeinde

## Gemeind e

Als **Gemeinde**, **politische Gemeinde** oder **Kommune** bezeichnet man Gebietskörperschaften (territoriale und hoheitliche Körperschaften des öffentlichen Rechts), die im öffentlich-verwaltungsmäßigen Aufbau von Staaten meistens die kleinste räumlich-administrative, also politisch-geographische Verwaltungseinheit darstellen.

Kommunen sind Gemeinden, sind Dörfer!

Heute sind Gemeinden im ländlichen Raum **solidarische Verbünde** von Dörfern und Städten, welche sich im Rahmen der geltenden staatlichen Gesetze und Verordnungen selbst verwalten.

## Kommunale Selbstverwaltung!

# Rechte der Gemeindevertreter

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]



# Rechte der Ortsbeiräte



A series of black rounded rectangular boxes for notes, arranged in three rows:

- Row 1: One long box.
- Row 2: Two long boxes.
- Row 3: Six short boxes.



# Grenzen der Rechtswahrnehmung



Informationen  
sammeln (Anfrage)



Beraten lassen



Antrag schreiben



Gemäß § 35 auf TO



Beschluss fassen



Vorlage HVB

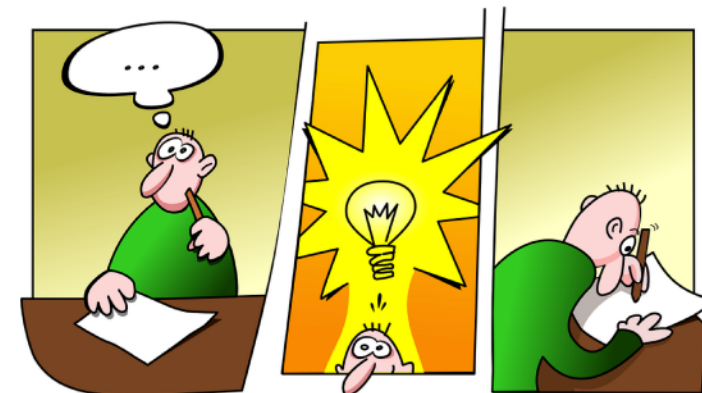
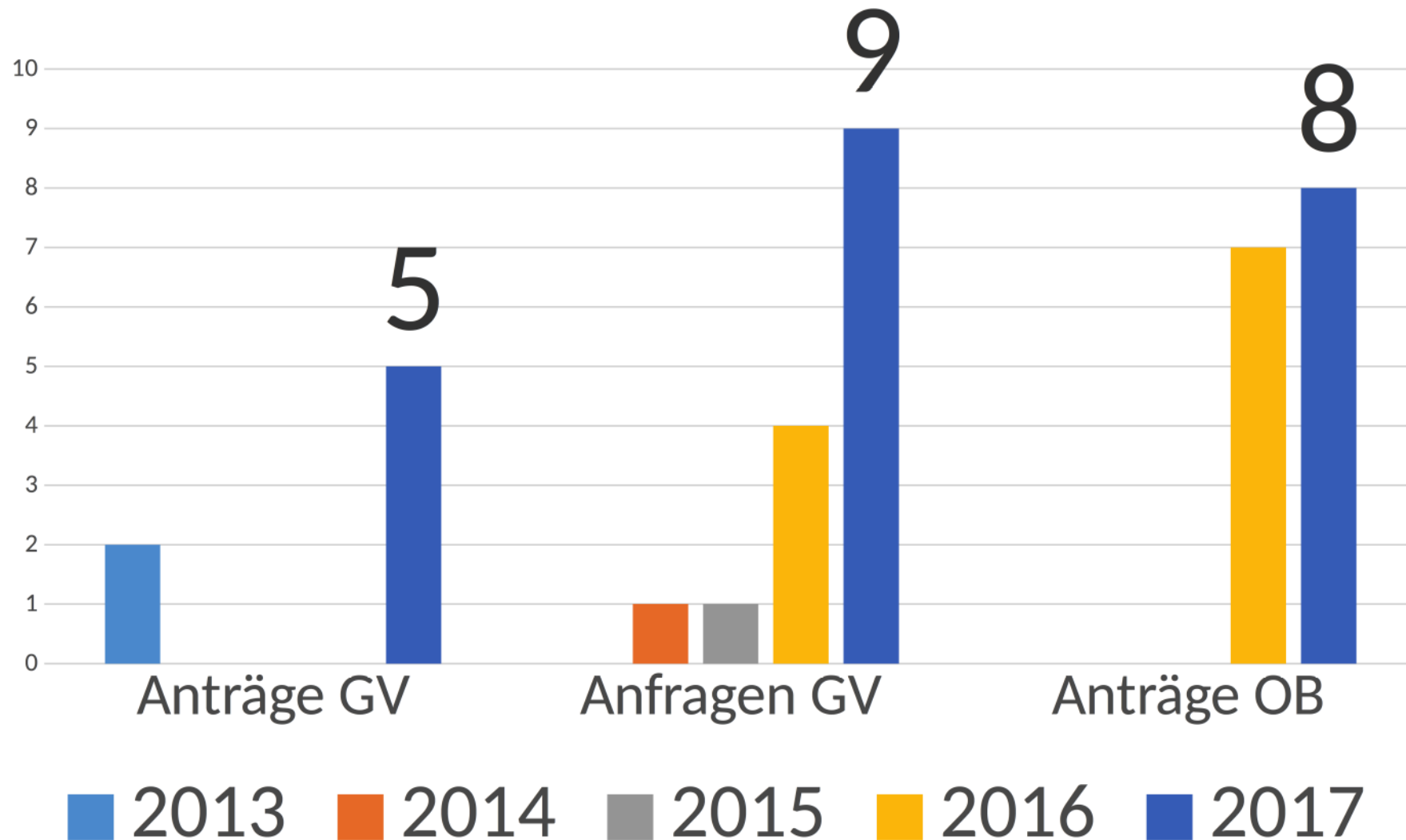


Prüfung  
Gesetzmäßigkeit



Bekanntmachung  
oder  
Beanstandung

# Realitätscheck



- Nur wenige Beschlussanträge
- Aber Tendenz steigend
- Lokal in den letzten zwei Jahren etwas mehr Aktivität bei Anträgen der Ortsbeiräte

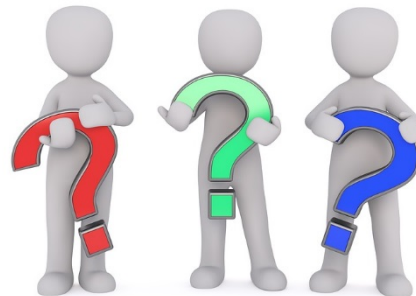
# Fazit



Die Rechte finden ihre Grenzen  
in den geltenden staatlichen  
Gesetzen. Sind diese immer  
praxistauglich?

Die Rechte werden nur sehr  
begrenzt wahrgenommen!

Rechte der Dörfer sind in der  
Kommunalverfassung  
umfassend und angemessen  
geregelt.





# Kommunale Selbstverwaltung

## Art 28 Absatz 2:

Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfaßt auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle.





# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



**Ralf Rafelt**

Ehrenamtlicher Bürgermeister  
Gemeinde Rabenstein/ Fläming

**Thomas Hemmerling**

Amtsleiter  
Amt Niemegk

[www.amt-niemegk.de](http://www.amt-niemegk.de)